



3. 497. a (2)

Nr. 7592.

**K u n d m a c h u n g**

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brückenmäuth und der Wassermäuth in Laibach

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der h. k. k. steiermärkisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion zu Graz vom 1. Juli 1856, Z. 13551, und vom 13. Juli 1856, Z. 14875.

1. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer:

- a) Von der Biererzeugung in Laibach;
- b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Laibach; und
- c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, und

2. Die Linien-, Weg- und Brückenmäuth und die Wassermäuth in Laibach, und zwar beide Pachtobjekte sub Nr. 1 und 2 vereint, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1857, das ist für die Zeit vom 1. November 1856 bis letzten Oktober 1857, und zwar entweder mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Uebereinkommens für die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre 1858 und 1859, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte, werden in Pacht gegeben werden.

Die Verpachtung beider Objekte wird am 16. August 1856 Vormittags um 10 Uhr im Kommissions-Zimmer der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach Haus-Nr. 297 am Schulplaze unter nachstehenden Bestimmungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

1. Die schriftlichen, mit einem 15 Kreuzer Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 14. August d. J. 6 Uhr Abends versiegelt, und mit der Bezeichnung des Pachtobjektes von Außen versehen, im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Offerenten zu unterzeichnen.

Parteien, welche des Schreibens unkündig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach dem oben bemerkten Schlusstermine oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Tene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durch 6 auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtwerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Konkurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Stadt Laibach, dann den sechsten Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäuth dann der Wassermäuth in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Kommission als Badium übergeben, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der k. k. steiermärkisch-illyrisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion unterstehenden Gefälligkassa depositirt hat. Dieser Erlag muß in Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem leg. bekannten Börsenkurse geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmäuth und die Wassermäuth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes und des Schätzungskalkes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach oder der k. k. Finanzprokuratur in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete vorschriftsmäßige Badien oder Erlagscheine des bei einer k. k. Gefälligkassa deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Bestbieter erlegte Badiumsbetrag zurückbehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Kommission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Lizitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Lizitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Lizitation vorgelesenen, in das Lizitationsprotokoll aufgenommenen Bestimmungen genau befolgen werde.

8. Die Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Ersteher angesehen, soferne sein Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanz-Behörden für geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich hiemit ausdrücklich vorbehalten wird.

Der Offerent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jene Einwendung nach §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Entscheidung verbindlich.

10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Lizitation den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Lizita-

tion zusammentrifft, so wird dem Lizitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefälligbehörde aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersteheren und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefälligbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer gearteten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefälligbehörden von ihrer Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihnen verlangt oder untersagt werden kann.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in den Offerten beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällig-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten; zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

14. Zufolge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die S. S. 5, 13, 15, 48 und 115 der Jurisdiktions-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus der Versteigerung oder aus den hierauf abgeschlossenen Pachtverträgen etwa entstehenden Streitigkeiten, das Arerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen im Siege der k. k. Finanzprokuratur und rücksichtlich Finanz-Prokuratur-Abtheilung befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

15. Wird der Vertrag für das Verwaltungsjahr 1857 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden Verwaltungsjahre 1858 und 1859 abgeschlossen, so muß selber von Seite des Arerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli 1857 und beziehungsweise 1858 vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden, widrigenfalls der Vertrag unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er abgeschlossen wurde, für ein weiteres Jahr, und wenn auch in diesem die Aufkündigung nicht erfolgt, für das dritte Jahr in Wirksamkeit bleibt. Mit Ende des Verwaltungsjahres 1859 jedoch erlischt der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündigung. Die Aufkündigung des Pächters muß, um gültig zu sein, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingebracht werden.

Weitere Bedingungen sind:

A Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in Laibach.

1. Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährl. 109.100 fl. sage: Einhundert neuntausend Einhundert Gulden GM., wovon 48000 fl. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt.

2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche der Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objekten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem, mit dem illyrischen Gubernial-Zirkulare vom 27. Oktober 1838, Zahl 25892, bekannt gegebenen Tarife und mit genauer Beobachtung der mit den illyrischen Gubernial-Kurrenten vom 22. März und 27. September 1848, Z. 72.8 und 22277, und vom 29. April 1849, Z. 8782, kundgemachten Abänderungen desselben; dann der Bestimmungen der hohen Finanz-Ministerial-Dekrete vom 19. Dezember 1852, Z. 19013, v. 5. Dezember 1853, Z. 892, J. N. C. (Umlauf-Berordnung der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 18. Dezember 1853, Z. 23511), 31. Dezember 1853, Z. 51885, 2789, 28. Juni 1854, Z. 414, 262, 5. Juli 1854, Z. 3735, 331, und 8. Oktober 1854, Zahl 16100, J. M., einzuhoben.

3. Von dieser Verpachtung wird jedoch, wie vorerwähnt, ausgenommen, der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer:

- von der Biererzeugung in Laibach;
- von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Laibach, und
- von den unter b) bemerkten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach.

4. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung und rücksichtlich des Pächters bleiben.

5. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Zirkulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern sein werden.

6. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tarife vom 27. Oktober 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten.

7. Die zum Betriebe der Eisenbahn bestimmten Materialien sind in Gemäßheit der Verordnung der vorbestandene Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. September 1849, Z. 7339, von der Verzehrungssteuer befreit.

8. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen vom Tage, der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des kontrahirten Pachtchillings als Kaution in Barem oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Kurswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Kaution in Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet oder im Falle der Versicherung der ganzen Kaution mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt werden wird.

Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Finanz-Direktion frei, das erhaltene Badium als dem Staatschätze verfallen einzuziehen und auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und hiernach den auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider denselben zur vollen Genugthuung des Aerrars und zwar ohne

Einrechnung des besonders verfallenen Badiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll.

Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt und es werden ihm die hierauf Bezugnehmenden Vorschriften übergeben werden.

9. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzbehörde und der Stadtgemeinde Laibach mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Gubernial-Zirkulares vom 6. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhange des Zirkulares bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in diesem Zirkulare enthaltenen Vorschriften und Tarife und den nachgefolgten gesetzlichen Anordnungen und Tarifsbestimmungen zu benehmen, und hiernach allen sowohl seither ergangenen, als während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

10. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als die Tarife aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur den ungebührlich eingehobenen Betrag den Parteien zurück zu ersetzen, sondern auch überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst auszufehlenden Antheiles an den Lokal-Armensfond in Laibach abzuführen. Er haftet in diesem Falle, sowie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

11. Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem rechtlichen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselbe die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wurde, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Lokal-Armensfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

12. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dessenungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

13. Für den Ausrufspreis wird von Seite der Finanz-Verwaltung keine, wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen.

Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten.

Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukünden. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der

Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt.

Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch für die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie betrachtet werden soll, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach in festgesetzter Frist einzubringen.

14. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtchilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fielen, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach abzuführen.

15. Wenn der Pächter mit einer Pachtchillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen vom Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzins die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. — Der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Exekutionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjekt neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, sowie der allfälligen Differenz an der Kaution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des kontraktbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder aber vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

16. Für den Fall, als der Pächter die kontraktmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es der mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

17. In Absicht auf die Borräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden sein werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren und zwar nach dem oben bezeichneten Tarife zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Austritte der mit 1. November 1856 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen mit Beiziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hiebei die sämmtlichen im Pomerium der Stadt Laibach vorhandenen Borräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protokolles erhoben werden, worin in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Borräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, sofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben nach den obbezeichneten Tarifen entweder von dem austretenden Pächter an das Aerrar oder von dem Aerrar an den Pächter einzutreten haben wird. Die Kosten dieser

Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in Voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

18. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörde unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen.

B. In Betreff der Linien-, Weg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach.

1. Als Fiskalpreis wird der Betrag von 12650 fl., sage: zwölf Tausend sechshundert fünfzig Gulden angenommen, wovon

- a) auf die Wassermauth . . . . . 43 fl. 24 kr.
- b) auf die Linienwegmauth auf der Wiener-Linie . . . . . 1568 „ — „
- c) auf die Linienwegmauth auf der Kärntner-Linie . . . . . 1995 „ 24 „
- d) auf die St. Peters-Linienwegmauth . . . . . 961 „ — „
- e) auf die Kuthaler-Linienwegmauth . . . . . 131 „ — „
- f) auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Triester-Linie sammt dem Wehrschranken in der Tirmau . . . . . 4638 „ 36 „
- und g) auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Karlstädter-Linie . . . . . 3312 „ 36 „

daher 12650 fl. — kr.

entfallen.

2.jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauth für die Verwaltungsjahre 1857, 1858 und 1859 in der gedruckten Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 4. Juli 1856, Z. 13919, eingeschaltet in den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ vom 14., 15. und 16. Juli 1856, Z. 160, 161 und 162, enthielten und beziehungsweise berufen sind, gelten auch für die Laibacher Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth.

Die mit obiger Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz herabgelangten Mauthpachtbedingungen können bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

3. Von jenen Parteien, welche bloß die Karlstädter-Kanalbrücke und nicht auch die Karlstädter-Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth einzubeheben.

4. Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien Laibach's, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibach's wohnen, zufolge Kundmachung des k. k. illyrischen Suberniums vom 28. Oktober 1822, Z. 13243, von der Entrichtung aller Wegmauthgebühren befreit.

5. Ebenso ist der Pächter verpflichtet, die Inzassen der Gemeinden Svica, Stranskavas, Osrednik, Gabrije, Verovce, Dobrova, Kozarje, Hrusova, Brezie, St. Martin, Komarje, Rosarje und Rajsovnik in Gemäßheit des Dekretes der bestandenem k. k. illyr. Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr.-küstenländischen Kameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 22. Februar 1834, Z. 1635, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester-Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Zertifikaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens den Pächtern überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Inzassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte „lange Brücke“ bei Waitzsch passiert haben, um im bejahendem Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

6. Der Pächter räumt dem verpachtenden Aerar für den Fall, als während der Pacht-

dauer die Exkamirung der Brücke über den Gruber'schen Kanal realisiert werden sollte, und dießfalls mit ihm kein gütliches Uebereinkommen zu Stande gebracht werden könnte, ausdrücklich das Recht zur dreimonatlichen Aufkündigung des gegenwärtigen Vertrages ein, welche Aufkündigung sich jedoch nur auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Karlstädter-Linie zu beschränken hat.

7. Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückenmauth der Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die, der Stadt Laibach zu Folge hoher Landes-Regierungs-Verordnung vom 13. November 1855, Z. 26094, bewilligte und noch fernerhin bewilligte werdende Pflastermauth einzuheben und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate in Laibach ins Einvernehmen zu setzen, und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen.

Die Pflastermauth ist bisher mit der Hälfte der in Laibach bestehenden Aerial-Wegmauthgebühr, also mit einem halben Kreuzer für jedes Stück Zugvieh, und mit einem Viertel Kreuzer für jedes Stück Triebvieh eingehoben werden.

8. Der Pächter hat zwar selbst für die Ausmittlung der Lokalitäten zur Einhebung der gepachteten Gefällsobjekte zu sorgen; demselben werden jedoch in den zu Laibach befindlichen Aerial-Gebäuden an der St. Peterslinie und am Froschplaz die benöthigenden und entbehrlichen Lokalitäten gegen Entrichtung von angemessenen Miethzinsen zur Benützung überlassen und hierüber abgesonderte Miethverträge abgeschlossen werden.

9. Der Pächtersteher hat endlich die skalamäßige Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde verbleibende Kontraktsexemplar zu entrichten.

k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 29. Juli 1856.

Z. 1416. (2) E d i k t. Nr. 3243

Dem abwesenden Mathias Koscharok, von Winkel bei Reusitz, wird hiemit erinnert:

Es habe die Marktgemeinde Reusitz, als Reffonär des Johann Peteln, die Klage pcto. 77 fl. c. s. c. gegen ihn eingebracht, und es sei ihm zur Vertretung in dieser Rechtsache und insbesondere bei der auf den 19. September 1856 früh 9 Uhr angeordneten summarischen Verhandlung ein Kurator in Person des Matthäus Koscharok bestellt, bis dahin er entweder selbst vor Gericht zu erscheinen, oder einen andern Bevollmächtigten nomhaft zu machen, oder dem ernannten Kurator seine Behelfe mitzutheilen hat, widrigens die Streitsache mit dem Letztern ordnungsmäßig verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Reusitz, als Gericht, am 16. Juli 1856.

Z. 1420. (2) E d i k t. Nr. 2055.

Vom dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Franz Schleichach gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Treffen Tom. III. Fol. 227, sub Rektf. Nr. 70 vorkommenden, gerichtlich auf 9:8 fl. bewertheten Subrealität zu Dberselze, wegen aus dem Urtheile vom 2. August 1855, Z. 2140, schuldiger 38 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagssakungen

auf den 19. August, „ „ 17. September und „ „ 16. Oktober,

jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei angeordnet.

Wozu Kauflustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Realität bei der dritten Tagssakung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 3. Juli 1856.

Z. 1421. (2) E d i k t. Nr. 1771.

Vom dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Anton Suppan von Kersinet die relative Feilbietung der, dem Michael Kreschouz gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Eburn-Gallenstein sub Berg-Nr. 6 in Lajzenberg und sub Berg-Nr. 51 in Hermagor vorkommenden, gerichtlich auf 205 fl. bewertheten zwei Weingärten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 28. Juni 1853, Z. 2244, schuldigen 20 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagssakungen

auf den 21. August,

auf den 20. September

und auf den 18. Oktober l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei angeordnet.

Wozu Kauflustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Realitäten bei der dritten Tagssakung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Grundbuchs-extrakte, das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 6. Juni 1856.

Z. 1422. (2) E d i k t. Nr. 3439.

Die dem Gesuche des Gregor Muschitsch von Lack de praes. 16. Oktober 1855, Z. 5343, pcto. der Lösung des Ehevertrages vom 16. Juni 1818 von der, im Grundbuche Habbach sub Rektf. Nr. 14 vorkommenden Realität für Ursula Muschitsch von Laibach eingelegte Rubrik wurde wegen unbekanntem Aufenthalte derselben dem aufgestellten Kurator Herrn Johann Debruz in Stein zugestellt.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. Juni 1856.

Z. 1423. (2) E d i k t. Nr. 3670.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Thomas Erjouscheg von Zupainenive, in die Ausfertigung der Amortisations-Ediktes bezüglich des ihm angeblich in Verlußt gerathenen, vom k. k. Steueramte Stein ausgestellten Anlehenscheines Nr. 1013/2116, auf welchem der bereits ausgezahlte Betrag pr. 13 fl. 45 kr. abquittirt erscheint, gewilliget worden; daher Allen, welchen daran gelegen sein mag, erinnert wird, daß dieser Anlehenschein, falls indessen Niemand darauf einen Anspruch hiergerichts angemeldet haben wird, nach Ablauf von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen für amortisirt erklärt werden würde.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 28. Juni 1856.

Z. 1427. (2) E d i k t. Nr. 3409.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe Valentin Stezin von Scheje, wider die unbekannt wo befindlichen Mathias Obralk, dann Maria Sajeviz, so wie die unbekanntem allfälligen Erben, die Klage auf Verjährungs- und Erloschen-erklärung der zwischen den Selbigen unterm 11. Jänner 1798 geschlossenen und auf der, dem Kläger gehörigen, im Grundbuche Glödnig sub Rektf. Nr. 454 vorkommenden Halbhube, dann auf die eben dastelbst sub Rektf. Nr. 456 vorkommenden 1/4 Hube seit 4. Mai 1802 intabulirten Heirathsabrede pr. 800 fl. l. M. überreicht, worüber die Tagssakung auf den 29. Oktober l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Selbigen diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde denselben Herr Johann Debruz von Stein als Kurator aufgestellt.

Dieselben werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagssakung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Verteter aufzustellen und diesem Gerichte nomhaft zu machen haben werden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben würden.

Stein am 15. Juni 1866.

Z. 1428. (2) E d i k t. Nr. 3138.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Michael Gradisckel von Komenda Dobrova, wider den unbekannt wo befindlichen Jakob Stuar von Gline, die Klage pcto. 200 fl. an gebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Realität die Tagssakung auf den 16. August l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 des allerhöchsten Patentis vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und zur Durchführung obigen Rechtsstreites dem unbekannt wo befindlichen Selbigen Urban Proffen von Zirklicher Dobrova als Kurator aufgestellt, und dekretirt wurde.

k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, am 1. Juni 1856.